

Anhang 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung des Wasserverbandes Süderdithmarschen (WV Süderdithmarschen)

Abgaben Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für die Stadt Marne

I. Beiträge

Der WV Süderdithmarschen erhebt gem. §§ 12 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Schmutzwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag.

Gem. § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung ist Maßstab für den Beitrag für den Anschluss an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der aus der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt wird, ergibt.

Der Beitragssatz beträgt **4,93 €/m²**

II. Gebühren

1. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gem. §§ 2 ff. der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigungsgebühren erhoben.

- a) Die Gebühr für die Sammlung des Schmutzwassers (Benutzungsgebühr A) beträgt **1,86 €/m³**
- b) Die Gebühr für die Klärung des Schmutzwassers (Benutzungsgebühr B) beträgt **1,09 €/m³**
- c) Die Gebühr für die Nutzung der industriellen Reinigungsschiene (Benutzungsgebühr C) beträgt in Abhängigkeit von dem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5-Wert)

von 0 bis 400 mg/l	0,11 €/m ³
von 401 bis 800 mg/l	0,22 €/m ³
von 801 bis 1.200 mg/l	0,33 €/m ³
von 1.201 bis 1.600 mg/l	0,44 €/m ³
von 1.601 bis 2.000 mg/l	0,55 €/m ³
je angefangene weitere 400 mg/l	0,11 €/m ³

Der Verschmutzungsgrad wird aufgrund eines amtlichen Gutachtens festgestellt. Führen Messungen und Untersuchungen, die der Wasserverband Süderdithmarschen veranlasst hat, zu einem höheren Verschmutzungsgrad, trägt der Einrichtungsnutzer die Kosten.

Der Einrichtungsnutzer kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, das auf Messungen und Gutachten beruht, nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsgrad anzusetzen ist. Der Einrichtungsnutzer hat den Wasserverband Süderdithmarschen vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu informieren. Er kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihm die Ergebnisse vorgelegt werden.

Untersuchungen der Verschmutzung von Schmutzwasser müssen entsprechend der anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Zu den Benutzungsgebühren A und B werden Gebührenschuldner veranlagt, deren Schmutzwasser unter Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes in das Klärwerk eingeleitet wird (Normaleinleiter).

Gebührensuldner, die unmittelbar - ohne das öffentliche Kanalnetz zu nutzen - in das Klärwerk einleiten und dort die industrielle Reinigungsschiene nutzen (industrielle Einleiter), werden zu den Benutzungsgebühren B und C veranlagt.

2. Dezentrale Abwasserbeseitigung

a) Abflusslose Gruben

Die Gebühr für die Entleerungen von abflusslosen Gruben wird gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist.

Die Gebühr beträgt **2,95 €/m³**

b) Haus- Kleinkläranlagen

aa) Für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden folgende Gebühren nach folgenden Grundsätzen erhoben:

- (1) **Benutzungsgebühr dezentral Teil A:** Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen;
- (2) **Benutzungsgebühr Teil B:** Zur Deckung der vom WV Süderdithmarschen zu zahlenden Abwasserabgabe anstelle von Kleineinleitern im Sinne des Abwasserabgabengesetzes.

(bb) Maßgebend für die Gebührenteile A und B ist die Menge des aus der ersten Kammer der Haus- bzw. Kleinkläranlage eingesammelten Abwassers nach Kubikmetern. Diese Menge wird durch Messeinrichtungen der Einsammelfahrzeuge festgestellt. Soweit es aufgrund der Bauart von wasser- und baurechtlich genehmigten Haus- bzw. Kleinkläranlage nicht möglich ist, die erste Kammer zu entleeren, ohne Abwasser aus anderen Teilen der Anlage abzusaugen, ist die gemessene Menge anhand der genehmigten Anlagenabmessungen rechnerisch zu reduzieren.

(cc) Maßgebend für die Berechnung der Gebührenteile A und B ist die Schmutzlast des Abwassers der ersten Kammer der Haus- bzw. Kleinkläranlage nach Maßgabe des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB).

- (1) Als Normalschmutzlast gelten 1.000 mg CSB/l für Hauskläranlagen.
- (2) Für Abwässer aus über- und unterbelasteten Haus- bzw. Kleinkläranlage, an die ausschließlich Wohnungen angeschlossen sind, gelten von der Normalschmutzlast abweichende Schmutzlasten nach Maßgabe der von der Haus- bzw. Kleinkläranlagenkapazität abweichenden Zahl der seit der letzten Abwassereinsammlung in den angeschlossenen Wohnungen durchschnittlich wohnenden Personen.

Es gilt der Wohnsitz nach § 8 der Abgabenordnung 1977 (BGBl. I., S. 613). Der Mindestgröße für Haus- bzw. Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Bl. 1 entsprechend sind mindestens 4 Personen maßgebend. Je volle 0,6 m³ nach Abs. 2 anzusetzendes Abwasser aus Haus- bzw. Kleinkläranlagen entsprechen der Kapazität für eine Person (DIN 4261).

Für jede die Kapazität der Haus- bzw. Kleinkläranlage über- oder unterschreitende Person entsprechend der vorstehenden Regelung erhöht bzw. ermäßigt sich der Normalpreis der Ziff. (dd) um jeweils 10 v. H.

Abweichend davon kann der Einrichtungsnutzer die Schmutzlastbestimmung nach (cc) verlangen.

- (3) Für Abwasser aus anderen über- oder unterbelasteten Haus- bzw. Kleinkläranlagen sind von der Normalschmutzlast abweichende Schmutzlasten nur aufgrund von Abwasseruntersuchungen zu berücksichtigen.

Je von der Normalschmutzlast abweichende volle 1.500 mg CSB/l bei Haus- bzw. Kleinkläranlagen sowie je volle 20 mg CSB/l ändert sich der Normalpreis gemäß (dd) entsprechend um jeweils 10 v. H.

Die Kosten der Abwasseruntersuchungen trägt der Einrichtungsnutzer. Sofern aufgrund der Abwasseruntersuchung eine niedrigere Gebühr Anwendung findet, trägt der WV Süderdithmarschen die Kosten. Von der Normalschmutzlast nach unten abweichende Schmutzlasten werden nur auf Antrag des Einrichtungsnutzers berücksichtigt.

- (dd) Der Normalpreis beträgt je angefangene 0,5 m³ gemessenes oder errechnetes Abwasser im Kalkulationszeitraum von 01.01. bis 31.12.

für Benutzungsgebühr dezentral Teil A:	20 €
für Benutzungsgebühr Teil B:	23 €

- (ee) Der WV Süderdithmarschen erhebt Verwaltungsentgelte zur Deckung der von ihm für jede Prüfung eines Antrags auf Zwei-Jahres-Entleerung und für jede nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik von Amts wegen vorzunehmende Folgeprüfung der Antragsvoraussetzungen für die Beibehaltung des zweijährigen Entleerungsrhythmus zu leistende Aufwendungen.

Das Verwaltungsentgelt entsteht mit Antragstellung. Bei der Folgeprüfung entsteht die Verwaltungsgebühr mit Beginn der Amtshandlung.

- (ff) Für jede Prüfung oder Folgeprüfung wird ein Verwaltungsentgelt von 5,00 € bis 50,00 € erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand.

III. Nebenleistungen

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Die Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung wird anhand der tatsächlichen Kosten erhoben. Die angemessene Vorausleistung kann bis zu 80 % der tatsächlichen Kosten betragen.

2. Gebühr für Nebenzähler

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, sind durch Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen.

Die Gebühr für die Antragsbearbeitung und die Abnahme des Nebenzählers durch Mitarbeiter des Verbandes beträgt pauschal 30,00 €.

Nindorf, den 16. November 2023